

G e s c h i c h t e

d e s

Natur- und Völkerrechts.

B o n

Dr. H. F. W. Hinrichs,

Professor der Philosophie an der Universität zu Halle.

Leipzig,

Verlag von Gustav Mayer.

1852.

G e s c h i c h t e
d e r
Rechts- und Staatsprincipien

seit der Reformation bis auf die Gegenwart

in

historisch-philosophischer Entwicklung

v o n

Dr. H. F. W. Hinrichs,

Professor der Philosophie an der Universität zu Halle.

D r i t t e r B a n d.

Leipzig.

Verlag von Gustav Mayer.

1852.

V o r r e d e .

Das Vaterland fordert augenblicklich mehr als je, daß Alle, die dasselbe lieben, sich und Andern dessen Lage und Entwicklung klar zu machen suchen, darum fühle auch ich mich wieder gedrungen, unsere gegenwärtigen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, wenngleich die Ereignisse seither wenig geeignet waren, den Geist zu heben und das Gemüth froh zu stimmen. Ersterer hat immer das Streben, sich vom Drucke einer Zeit durch die Erkenntniß zu befreien, wenn diese auch das Herbe der Empfindung um das Geschehene nicht beseitigen, höchstens mildern kann. Es giebt wegen des Moments der Nothwendigkeit im Leben eine Consequenz des Geschehens, das unaufhaltfam fortgeht, aber auf welches der Wahlspruch Leibnizens seine Anwendung findet: *sata viam invenient*.

Das Uebergehen der Entscheidung über die politische Einheit Deutschlands aus den Händen des Frankfurter Parlaments in die der Regierungen führte es herbei, daß die Staatsverfassungen zu Gnadenacten der Souverainetät herabsanken, und der alte Bund wieder hergestellt wurde. Mit der Herstellung des Bundes hängt Alles zusammen, was seither geschehen ist und weiter geschehen wird. Unsere gegenwärtigen Verhältnisse sind allein aus der Geschichte der Entstehung des Bundes und aus der Geschichte der Verhandlungen über die Natur desselben zu erklären, denn sie sind darin vorgezeichnet, und dies ist der Grund, warum wir hier an dieselbe erinnern müssen, um die jetzigen Zustände wieder begreiflich zu finden.

Die Detrohirungen der Verfassungen im Sinne des alten partikularistischen Princips der Regierungen waren eine nothwendige Folge der Ablehnung der deutschen Kaiserkrone und zugleich die indirecte Anerkennung des Bundes, dessen Centralgewalt von den beiden deutschen Großmächten auch sofort ausgeübt wurde. Der Partikularismus hat die einheitliche Krone und den patriotischen Wunsch der Annahme derselben auf alle mögliche Weise herabzuwürdigen gesucht, er hat das Gefühl der Einheit des Vaterlandes sogar für Revolution und Anarchie, für der Geschichte und dem Sinn des Volkes zuwider erklärt, obwohl Jeder weiß, daß es deutsche Einheitsbestrebungen längst vor den Befreiungskriegen gegeben hat. Er hat ferner die politische Einheit des Gesamtvaterlandes eine Chimäre, eine Schablone, ein Hirngespinnst deutscher Professoren genannt, aber dabei verschwiegen, daß selbst deutsche Fürsten und Regierungen einst solche Einheit ins Leben zu rufen eifrigst bemüht gewesen sind. Neun und zwanzig Fürsten und freie Städte haben zur Zeit des Wiener Congresses in einer eignen Denkschrift zur „Herstellung der politischen Einheit Deutschlands unter Einem Kaiser, unter Reichsgerichten und Landständen“ förmlich aufgefordert, nachdem die verbündeten Monarchen in den Märztagen 1813 eine Proclamation an das deutsche Volk erlassen hatten, worin sie dieses aufriefen, sich in Masse zu erheben und für die Freiheit und Unabhängigkeit zu streiten. „Wiederkehren“, so hieß es in dem Aufruf, „solle ein ehrwürdiges Reich in zeitgemäßer Gestalt aus dem ureigenen Geiste der Nation, in seinen Grundzügen und Umrissen verjüngt, lebenskräftig und in Einheit gehalten unter den Völkern Europa's.

Der Trieb, das deutsche Vaterland politisch neu zu gestalten, war damals allgemein, und auch die Bevollmächtigten Preussens erklärten 1815: „Die Errichtung einer deutschen Verfassung wäre nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe nothwendig, sondern ebenso sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation. Diese wäre in Erinnerung an die alte, durch die unglücklichsten Verhältnisse untergegangene Reichsverfassung von dem Gefühle durchdrungen, daß

ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einem festen Staatskörper abhänge, daß sie nicht in einzelne Theile zerfallen wolle, sondern überzeugt sei, daß die treffliche Mannigfaltigkeit der deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken könne, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleiche.“

Solche allgemeine Verbindung sollte die nationale Einheit und wahrhafte innere Freiheit des ganzen Vaterlandes sein. Das alte, heilige Römische Reich deutscher Nation konnte als solches nicht wiederhergestellt werden, aber die Regierungen versprachen Alles zu thun, was „im Bunde deutscher Staaten Einheit, Selbstständigkeit und Freiheit begründen konnte“, sie wollten die „staatsbürgerliche Freiheit, Pressfreiheit und Landstandshaft sicher stellen.“ Das alte Reich sollte sich durch eine Gesamtverfassung in Einem festen Staatskörper neu verjüngen, und die neue Organisation sich unter Beseitigung der Rheinbundsverhältnisse an den letzten rechtmäßigen Zustand desselben anschließen.

Blicken wir auf die Zeit und die Umstände, so finden wir nach des Herrn v. Gagern Ansicht damals „eine sogenannte Alliance, eine abstract sittliche Vorschrift als das System der großen Mächte, welche zu entfalten, zu bestimmen, diese Mächte selbst große Scheu trügen; eine Bundesacte, die man in Wien sich vornahm erst zu entwickeln; einen Art. 13, von dem man bald behauptete, er sei klar, bald, er sei nicht klar; und endlich die Souverainetät, die so schwer zu definiren sei, daß die Fürsten sie selbst nicht für Allgewalt ausgeben mögen, aber sie doch gern der alten wohlbekannten Landeshoheit substituiren.“ — Die Mächte trugen wohl darum Scheu, ihr System näher zu bezeichnen, weil dasselbe absolutistisch war, und man blieb wesentlich bei der Auffassung der Souverainetät stehen, welche die Rheinbundsacte enthielt. Die Acte erklärte, zum Ueberflus, alle Reichsgesetze für aufgehoben, weil kein festes Band für Deutschland thatsächlich mehr existirte, aber sie dehnte das unbefugter Weise auch auf Privatverhältnisse und Einzelrechte aus, was allgemeinen Unwillen erregte. Der